

Satzung

für den

DLRG Bezirk „Lüneburger Heide“ e.V.

im Bereich des

LANDESVERBANDES NIEDERSACHSEN E.V.

der

DEUTSCHEN LEBENS-RETTUNGS-GESELLSCHAFT E.V.

Stand: 21.11. 2010

S A T Z U N G

der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Bezirk „Lüneburger Heide“ e.V.

§ 1 (Name, Sitz)

1. Der Bezirk „Lüneburger Heide“ der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. ist eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Niedersachsen e.V.
2. Er führt die Bezeichnung DLRG-Bezirk „Lüneburger Heide“ e.V. Er ist in dem Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg, VR 130218 eingetragen.
3. Vereinssitz ist der Wohnsitz des/der im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragenen Vorsitzenden des DLRG-Bezirk „Lüneburger Heide“ e.V. Die genaue Postanschrift der Bezirksgeschäftsstelle wird durch Veröffentlichung im Internet unter www.bez-lueneburger-heide.dlrg.de bekanntgegeben.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der DLRG Bezirk „Lüneburger Heide“ e.V. ist Mitglied im Landessportbund.

§ 2 (Aufgaben / Zweck)

1. Die Aufgabe des DLRG-Bezirk ist auf der Grundlage sportlichen Handelns im Sinne der humanitären Tradition die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
2. Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere:
 - a) Frühzeitige und fortgesetzte Information der Bevölkerung über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b) Ausbildung und Fortbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c) Ausbildung und Fortbildung im Rettungsschwimmen,
 - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr des Bundes, der Länder, der Landkreise und Gemeinden.
3. Eine weitere bedeutende Aufgabe der DLRG ist die Jugendarbeit und die Nachwuchsförderung.
4. Zu den Aufgaben gehören auch die
 - a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen,
 - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,

§ 3 (Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung)

1. Der DLRG-Bezirk „Lüneburger Heide“ e.V. ist eine im Rahmen der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG selbständige Organisation. Er arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
2. Mittel der DLRG dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der DLRG. Diese darf niemanden Verwaltungskosten erstatten, die ihrem Zweck fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen gewähren.

§ 4 (DLRG-Mitgliedschaft)

1. Ordentliche DLRG-Mitglieder können nur natürliche Personen werden; juristische Personen, Gesellschaften, Vereinigungen und Behörden können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
2. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand der örtlichen DLRG-Gliederungen.
3. Das Mitglied übt seine Rechte in der örtlichen DLRG-Gliederung aus und wird gegenüber der übergeordneten DLRG-Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner örtlichen DLRG-Gliederung vertreten.
4. Die Ausübung der Mitgliedsrechte ist davon abhängig, dass die Beitragszahlung für das laufende oder mindestens für das vorausgegangene Geschäftsjahr nachgewiesen ist.
5. Das Stimmrecht kann erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Wahlfunktionen können nur von Mitgliedern wahrgenommen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; ausgenommen davon sind die gewählten Vertreter der DLRG-Jugend. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend regelt die Jugendordnung.
6. Die DLRG-Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
 - a. Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss schriftlich einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner örtlichen Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
 - b. Die Streichung als DLRG-Mitglied kann bei einem Rückstand von mehr als einem Jahresbeitrag erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
 - c. Wegen schuldhaften Verstoßes gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V., der Satzung des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG sowie der Satzung des DLRG Bezirks „Lüneburger Heide“ e.V. oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung bzw. wegen unehrenhaften oder DLRG-schädigenden Verhaltens kann das Schieds- und Ehrengericht wahlweise folgende Ordnungsmaßnahmen einzeln oder gleichzeitig verhängen:
 1. Rüge
 2. Verweis,
 3. zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Ämtern,

4. zeitliche oder dauernde Aberkennung des passiven Wahlrechts,
 5. Aberkennung ausgesprochener Ehrungen,
 6. zeitliches oder dauerndes Verbot des Zutritts zu bestimmten oder allen Einrichtungen und Veranstaltungen, ausgenommen Zusammenkünfte der Organe,
 7. Ausschluss
- Darüber hinaus können den Beteiligten die durch das Verfahren entstandenen Kosten ganz oder teilweise auferlegt werden. Im Übrigen regelt das Verfahren die Schieds- und Ehrengerichtsordnung
7. Die DLRG-Mitglieder haben Jahresbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Jahreshauptversammlung der örtlichen DLRG-Gliederungen festgelegt wird.
 8. Endet die DLRG-Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche DLRG-Eigentum zu rückzugeben; scheidet ein DLRG-Mitglied aus einer Amtstätigkeit aus, hat es die amtsbezogenen Unterlagen an den DLRG-Bezirk „Lüneburger Heide“ e.V. herauszugeben.
 9. Durch eigenmächtige Handlungen eines DLRG-Mitgliedes werden die DLRG, der Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG, der DLRG Bezirk „Lüneburger Heide“ e.V. sowie die örtlichen Gliederungen nicht verpflichtet.

§ 5 (Gliederung des DLRG-Bezirk)

1. Der DLRG-Bezirk „Lüneburger Heide“ e.V. gliedert sich in örtliche Gliederungen, denen bei Bedarf Stützpunkte nachgeordnet sind. Sie sollen Mitglied im Landessportbund (LSB) sein. Gliederungen, die neu gegründet werden, müssen Mitglied im LSB sein.
2. Die örtliche Gliederung umfasst den Bereich einer oder mehrerer Gemeinden. Dabei ist auf die kommunale Gliederung abzustellen. Über Ausnahmen entscheidet der Landesverbandsrat.
3. Örtliche Gliederungen, die nicht im Vereinsregister eingetragen sind, arbeiten gemäß der Satzung des DLRG-Landesverbandes Niedersachsen e.V. und des DLRG-Bezirk „Lüneburger Heide“ e.V.
In den Stützpunkten wirken Verantwortliche im Auftrage der örtlichen Gliederung.

§ 6 (DLRG-Jugend)

1. Die DLRG-Jugend ist die Gemeinschaft der Jugendlichen in der DLRG.
2. Die Bildung einer Jugendgruppe in dem DLRG-Bezirk „Lüneburger Heide“ e.V. und die damit verbundene jugendpflegerische Arbeit stellen ein besonderes Anliegen und eine bedeutende Aufgabe der DLRG dar.
3. Inhalt und Form der Arbeit der Jugendgruppe vollziehen sich nach der Landesjugendordnung der DLRG-Jugend im Landesverband Niedersachsen e.V. sowie dem Grundsatzprogramm, die vom Landesjugendjugendtag beschlossen werden.
4. Die Gliederung der Bezirksjugend hat dem § 5 dieser Satzung zu entsprechen.
5. Der Bezirksvorstand wird im Jugendvorstand durch eines seiner Mitglieder vertreten. Im DLRG-Bezirk „Lüneburger Heide“ e.V. und seinen örtlichen Gliederungen haben die SchatzmeisterInnen das Recht, in die finanziellen und wirtschaftlichen Vorgänge im Bereich der Jugend der jeweiligen Gliederung Einsicht zu nehmen. Die Bestimmungen der Finanzordnung des DLRG-Bezirk „Lüneburger Heide“ finden analog Anwendung bei der Bezirksjugend.

§ 7 (DLRG-Bezirkstagung)

1. Die Tagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit des Bezirks, behandelt grundsätzliche Angelegenheiten des Bezirkes, nimmt die Berichte der übrigen Organe sowie der Revisoren entgegen und ist zuständig für
 - a) Wahl der Mitglieder des Bezirksvorstandes und deren Stellvertreter,
 - b) Wahl der Mitglieder des Schieds- und Ehrengerichts und deren Stellvertreter,
 - c) Wahl von zwei Revisoren und deren Stellvertreter,
 - d) Wahl der Delegierten für die LV-Tagung und des weiteren Mitgliedes des LV-Rates sowie deren Stellvertreter,
 - e) Entlastung des Bezirksvorstandes
 - f) Festlegung der Anteile an den Mitgliedsbeiträgen, die von den örtlichen Gliederungen an den Bezirk abzuführen sind,
 - g) Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - h) Festlegung eventueller, zeitlich begrenzter, sachbezogener Umlagen,
 - i) Beschlussfassung über ihr vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 3 a) bis c) sowie der Bezirksorgane und der Organe der örtlichen Gliederungen des Bezirks „Lüneburger Heide“ e.V.
Wahlen und Bestätigungen gemäß a) bis e) werden grundsätzlich alle drei Jahre vor der Landesverbandstagung durchgeführt.
2. Der Bezirksleiter beruft die Bezirkstagung ein und leitet sie.
3.
 - a) Die Bezirkstagung setzt sich aus den Delegierten der örtlichen Gliederungen und den Mitgliedern des Bezirksrates (§ 8 Abs. 3) zusammen.
 - b) Die Anzahl der Delegierten wird nach der Mitgliederzahl, für die im Vorjahr Beiträge abgerechnet worden sind, errechnet. Auf je angefangene 200 Mitglieder der örtlichen Gliederung entfällt eine Stimme.
Abschlüsse und Abrechnungen, die nicht vier Wochen vor der Bezirkstagung beim Bezirk eingegangen sind, bleiben unberücksichtigt.
 - c) Stimmberechtigt sind die Delegierten der örtlichen Gliederungen sowie die Mitglieder des Bezirksrates. Jeder hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 - d) Die Versagung des Stimmrechts regelt § 11 Nr. 6 dieser Satzung.
 - e) Die Tagung tritt alle drei Jahre zusammen, ferner als außerordentliche Bezirkstagung auf Beschluss des Bezirksrates oder des Bezirksvorstandes.
4.
 - a) Zur Tagung muss der Bezirksleiter mindestens einen Monat vorher deren Mitglieder und die Revisoren einladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens (Datum des Poststempels) folgenden Tag.
 - b) Anträge zur Tagung müssen mindestens zwei Wochen vorher in der Bezirksgeschäftsstelle eingegangen sein.

§ 8 (DLRG-Bezirksrat)

1.
 - a) Der Bezirksrat sorgt für die Zusammenfassung aller im Bezirk wirkenden Kräfte.
 - b) Er berät und beschließt über Angelegenheiten, die nicht der Bezirkstagung gem. § 7 Abs. 1 vorbehalten sind, sowie über die ihm vom Vorstand vorgelegten Angelegenheiten.
 - c) In den Jahren, in denen die Bezirkstagung nicht zusammentritt, nimmt er den Bericht des Bezirksvorstandes und der Revisoren entgegen, führt erforderliche Ergänzungswahlen der Bezirksorgane durch, entlastet den Bezirksvorstand,

- genehmigt den Haushaltsplan und beschließt gegebenenfalls über Umlagen und ihm vorgelegte Anträge der stimmberechtigten Mitglieder nach Abs. 3 sowie der Bezirksorgane und der Organe der örtlichen Gliederungen des DLRG-Bezirks „Lüneburger Heide“ e.V.
2. Den Vorsitz führt der/die Bezirksleiter´In.
 3. Den Bezirksrat bilden
 - a) die Vorsitzenden oder deren StellvertreterIn und ein weiteres gewähltes Mitglied der dem Bezirk angehörenden örtlichen Gliederungen.
 - b) Die Mitglieder des Bezirksvorstandes nach § 9 Abs. 2 dieser Satzung
 4. a) Die Mitglieder haben eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.
b) Die Versagung des Stimmrechts regelt § 11 Nr. 6 dieser Satzung.
 5. a) Der Bezirksrat tritt jährlich einmal in den Jahren, in denen keine Bezirkstagung stattfindet, ferner auf Beschluss des Bezirksvorstandes oder auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen.
b) Zur Zusammenkunft des Rates muss der/die BezirksleiterIn mindestens einen Monat vorher dessen Mitglieder und die Revisoren einladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens (Datum des Poststempels) folgenden Tag.
c) Anträge an den Bezirksrat müssen mindestens zwei Wochen vorher in der Bezirksgeschäftsstelle eingegangen sein.

§ 9 (DLRG-Bezirksvorstand)

1. Der DLRG-Bezirksvorstand leitet den DLRG-Bezirk im Rahmen dieser Satzung und der Anordnungen des DLRG-Landesverbandes Niedersachsen e.V.; er kann hierzu bindende Anordnungen erlassen. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Bezirkstagung, des Bezirksrates und der Organe des DLRG-Landesverbandes Niedersachsen e.V.
2. Den DLRG-Vorstand bilden
 - a) Bezirksleiter(in),
 - b) Stellvertretende(r) Bezirksleiter(in),
 - c) Schatzmeister(in) oder Stellvertreter(in),
 - d) Zwei Technische Leiter(innen), oder Stellvertreter(in)
 - e) Leiter(in) der Verbandskommunikation oder Stellvertreter(in),
 - f) Vorsitzende(r) der DLRG Jugend oder ein(e) Stellvertreter(in),Er kann erweitert werden um
 - g) Arzt/Ärztin oder Stellvertreter(in),
 - h) Justitiar(in) oder Stellvertreter(in),
 - i) bis zu drei Beisitzer(innen),DLRG-Bezirksvorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Bezirksleiter(in) und der/die stellvertretende Bezirksleiter(in); jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern ist vereinbart, dass der/die stellvertretende Bezirksleiter(in) nur im nicht nachweispflichtigen Verhinderungsfall des/der Bezirksleiters(in) vertretungsberechtigt ist.
3. Die Mitglieder des DLRG-Vorstandes sowie die Stellvertreter/Innen für die Ämter gemäß Abs. 2a) bis e) und ggf. g) bis i) werden für den Zeitraum bis zur nächsten ordentlichen Bezirkstagung gewählt, auf der Wahlen gemäß § 7 Abs. 3e anstehen; die Mitglieder zu Abs. 2f) werden für den gleichen Zeitraum bestätigt.

Ihre Amtszeit endet mit der Feststellung des Ergebnisses der jeweiligen Neuwahl bzw. der Abstimmung über die jeweilige Bestätigung.

4. Schatzmeister(in) oder Stellvertreter(in) dürfen nicht zugleich Bezirksleiter(in) oder stellvertretende Bezirksleiter(in) sein. Im Übrigen ist eine Personalunion zwischen mehreren Vorstandsämtern zulässig.
5. Die Mitglieder des Vorstandes führen ihre Ämter nach Richtlinien, die sich der Vorstand gibt.
6. Für bestimmte Arbeitsgebiete kann der Vorstand Beauftragte berufen; ihre Amtszeit endet spätestens mit der ihres zuständigen Vorstandsmitgliedes.

§ 10

(Schieds- und Ehrengerichtsordnung)

1. Das Schieds- und Ehrengericht hat die Aufgabe, das Ansehen der DLRG zu wahren und Verstöße hiergegen zu ahnden.
2. Die Zusammensetzung des Schieds- und Ehrengerichtes, seine Aufgaben und das Verfahren werden durch die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG geregelt.
3. Bei Streitigkeiten innerhalb der DLRG ist vor Einleitung gerichtlicher Schritte die Entscheidung des Schieds- und Ehrengerichtes herbeizuführen.

§ 11

(Verhältnis zum Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG und zu den örtlichen Gliederungen des Bezirks)

1. Der Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG ist berechtigt, die Arbeit des DLRG-Bezirks „Lüneburger Heide“ e.V. zu überprüfen und in seine sämtlichen Unterlagen Einsicht zu nehmen sowie Empfehlungen zu erteilen, die der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 dieser Satzung dienen.
2. Vorstandsmitglieder der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. und des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG haben das Recht, an den Zusammenkünften der Organe des DLRG-Bezirks „Lüneburger Heide“ e.V. teilzunehmen; ihnen ist auf Wunsch das Wort zu erteilen.
3. a) Der DLRG-Bezirk „Lüneburger Heide“ e.V. hat die gleichen Rechte und Pflichten (Abs. 1 und Abs. 2) gegenüber seinen örtlichen Gliederungen.

b) Zu allen Jahreshauptversammlungen der örtlichen Gliederungen ist der Bezirksvorstand fristgerecht einzuladen, von den Niederschriften/Protokollen der Jahreshauptversammlungen ist der Bezirksgeschäftsstelle innerhalb von 6 Wochen eine Zweitschrift vorzulegen.
4. Nach Abschluss eines Geschäftsjahres sind dem Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG zuzuleiten:
 - a) Statistischer Jahresbericht, Teilnehmerlisten über die Schulungsmaßnahmen gemäß der „DLRG-Prüfungsordnung Erste-Hilfe/Sanitätsausbildung“,
 - b) Beitragsabrechnung,
 - c) Jahresabschluss nebst angeordneten Anlagen,
 - d) aus sämtlichen fälligen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG zu zahlende Beträge,
 - e) Erledigung von Auflagen, die durch Beschlüsse von Organen des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG verlangt worden sind.

5. Ein entsprechendes Zuleitungserfordernis an den DLRG-Bezirk „Lüneburger Heide“ e.V. gilt für die ihm angehörenden örtlichen DLRG-Gliederungen. Die Termine, zu denen Unterlagen vorzulegen und Zahlungen zu leisten sind, werden für den DLRG-Bezirk „Lüneburger Heide“ e.V. durch die Organe des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG und für die örtlichen Gliederungen des DLRG-Bezirks „Lüneburger Heide“ e.V. durch dessen Organe festgelegt.
6. Gliederungen, die den Verpflichtungen aus Absatz 4 unvollständig oder nicht termingerecht nachkommen, ist die Ausübung des Stimmrechtes ihrer Mitglieder und Delegierten in dem nächsten Bezirksrat bzw. in der nächsten Bezirkstagung des DLRG-Bezirks „Lüneburger Heide“ e.V. bzw. des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG vom Fälligkeitstermin ab versagt.

§ 12

(Vergütung für Vereinstätigkeit, Ordnungsbestimmungen)

1. a. Die Mitglieder der Bezirksorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
b. Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Bezirksvorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.
c. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten für Besorgungsfahrten u.ä. sowie Porto und Telefon. Angemessene Pauschalen sind zulässig.
d. Weitere Einzelheiten regelt die **Finanzordnung** des DLRG-Bezirk „Lüneburger Heide“ e.V., die von der Bezirkstagung / vom Bezirksrat beschlossen und geändert wird.
2. a. Einladungen und Anträge zu Zusammenkünften der Organe müssen stets in Textform erfolgen. Einladungen müssen außerdem die vorgesehene Tagesordnung enthalten. Das Einladungsschreiben gilt dem zur Zusammenkunft eingeladenen Teilnehmer als zugegangen, wenn es an die letzte dem Bezirk schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
b. Fristgerecht eingereichte Anträge müssen den zur Zusammenkunft eingeladenen Teilnehmern spätestens bei Beginn der Zusammenkunft vorgelegt werden.
3. a. Zur Beschlussfähigkeit der Organe ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Stimmberechtigten erforderlich.
b. Besteht keine Beschlussfähigkeit, kann innerhalb von vier Wochen eine neue Zusammenkunft durchgeführt werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist. Zu ihr muss mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
4. a. Gewählt wird grundsätzlich geheim; wenn kein Stimmberechtigter widerspricht, kann offen gewählt werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Enthaltungen werden mitgezählt.

4 b. Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn kein Stimmberechtigter widerspricht.

- 4 c. Sonstige Beschlüsse der Organe des DLRG-Bezirks „Lüneburger Heide“ e.V. werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.
5. Einem Organ vorgelegte Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen. Satzungsänderungen und Wahlen können kein Gegenstand von Dringlichkeitsanträgen sein.
6. a. Abstimmungen führt grundsätzlich der/die LeiterIn der Zusammenkunft durch.
b. Für Wahlen wird grundsätzlich ein Wahlausschuss gebildet; er kann vom anwesenden Vertreter einer übergeordneten DLRG-Gliederung geleitet werden.
7. Über den Inhalt jeder Sitzung eines Organs des DLRG-Bezirks „Lüneburger Heide“ e.V. ist ein Protokoll anzufertigen, vom Sitzungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen und den Mitgliedern des Organs binnen sechs Wochen in Zweitschrift zuzuleiten.
8. Wer in der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. oder in einer ihrer Gliederungen haupt- oder nebenamtlich tätig ist, kann keine Wahlfunktion im Vorstand des DLRG-Bezirks „Lüneburger Heide“ e.V. wahrnehmen.
9. Für Dienstleistungen, die der Bezirk „Lüneburger Heide“ e.V. im Rahmen des Satzungszwecks gem. § 2 Abs. 2 - 4 erbringt, kann von Dritten ein Entgelt verlangt werden, dessen Höhe richtet sich nach einer Gebührenordnung, die der Landesverbandsrat erlässt sowie nach der Finanzordnung des DLRG-Bezirk „Lüneburger Heide“ e.V..

§ 13 (Ordnungen der DLRG)

1. Im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt die DLRG Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnung der DLRG und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
2. Zur Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen gilt die Geschäftsordnung der DLRG.
3. Die Finanz- und Materialwirtschaft sowie die Rechnungslegung regelt die Wirtschaftsordnung der DLRG.
4. Das Verfahren vor dem Schieds- und Ehrengericht regelt die Schieds- und Ehrengerichtsordnung der DLRG.
5. Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiete der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitarbeiter können geehrt werden; Einzelheiten regelt die Ehrungsordnung der DLRG.
6. Soweit für den Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG Ergänzungen der vorgenannten Ordnungen beschlossen wurden, gelten diese für den DLRG-Bezirk „Lüneburger Heide“ e.V.

§ 14

(Material)

1. Das zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigte Material (DLRG-Material) wird von der DLRG vertrieben.
2. Der DLRG-Bezirk „Lüneburger Heide“ e.V. ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das zur Aufgabenerfüllung verwendete Material, das nicht von der Materialstelle der DLRG bezogen wird, der Gestaltungsordnung entspricht und zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung aufgeführten Aufgaben geeignet ist.

§ 15 (Vereinsorgan)

Der DLRG-Bezirk „Lüneburger Heide“ e.V. kann ein offizielles Vereinsorgan herausgeben.

§ 16 (Satzungsänderungen)

1. Satzungsänderungen können nur von der DLRG-Bezirkstagung beschlossen werden. Zu einem satzungsändernden Beschluss ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich. Eine Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG.
2. Die beantragte Satzungsänderung muß im Wortlaut und mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Bezirkstagung bekannt gegeben werden.
3. Der DLRG-Bezirksvorstand wird ermächtigt, bis zur endgültigen Eintragung der Satzung in das Vereinsregister, Satzungsänderungen, die vom zuständigen Registergericht oder Finanzamt oder vom Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG für erforderlich gehalten werden, selbst mit einfacher Mehrheit zu beschließen und beim Registergericht anzumelden.

§ 17 (Auflösung)

1. Die Auflösung des DLRG-Bezirks „Lüneburger Heide“ e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen DLRG-Bezirkstagung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des DLRG-Bezirks „Lüneburger Heide“ e.V. oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG.

§ 18 (Inkrafttreten der Satzung)

Die Satzung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG.

Änderungen zur vom LV genehmigten Satzung sind in roter Farbe dargestellt !

Die Satzung ist am 17.03.2007 auf der Bezirkstagung des DLRG-Bezirks „Lüneburger Heide“ e.V. in Munster beschlossen und am 12.01.2009 unter der Nr. 3 VR 130218 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lüneburg eingetragen worden. Die Zustimmung zur Bezirkssatzung ist mit Schreiben des LV-Niedersachsen (Justiziar - Detlef Dreymann) vom 31.Mai 2007 erfolgt!

Die Satzung ist durch Beschluss der Bezirkstagung vom 18.04.2010 geändert in den §§ 1 (Name, Sitz), 2-5, 7-9, 16 u. 17 - redaktionelle Änderungen/ fehlerhafte Verweise im Text -, 6 (DLRG-Jugend), 11 (Verhältnis zum Landesverband Niedersachsen e.V. der DLRG und zu den örtlichen Gliederungen des Bezirkes), 12 (Vergütungen für Vereinstätigkeit/Ordnungsbestimmungen).

Die Änderung der Satzung wurde am **03.09.2010** durch den Vorstand des Landesverbandes Niedersachsen e.V. der DLRG genehmigt.

Aufgrund der auf der Landesverbandstagung am 29.05.2010 beschlossenen Änderungen in der Satzung des DLRG-Landesverbandes Niedersachsen e.V. ist die Satzung gemäss § 16 Nr. 3 durch Beschluss des Bezirksvorstandes vom 21.11.2010 geändert im § 12 (Vergütung für Vereinstätigkeit / Ordnungsbestimmungen) in den Nr. 2. a. und 4. a. – c.

Sie ist eingetragen unter Nr. VR 130218 beim Amtsgericht Lüneburg.